

Social Geography Discussions is the access reviewed discussion forum of *Social Geography*

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens – Die westdeutsche Volkszählungsboykottbewegungen der 1980er-Jahre

M. Hannah

Dept. of Geography, UVM, Old Mill Bldg., 94 University Place, Burlington, VT 05405, USA

Received: 21 November 2006 – Accepted: 10 January 2007 – Published: 2 February 2007

Correspondence to: M. Hannah (mhannah@uvm.edu)

SGD

3, 57–78, 2007

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus

Zusammenfassung

Die Auseinandersetzung über die Volkszählung in der Bundesrepublik in den Jahren 1983 und 1987 stellen eine einsichtsreiche Gelegenheit dar, wichtige Aspekte einer „kritischen Anatomie moderner territorialer Herrschaft“ zu verdeutlichen. Im Sinne der Ideen Michel Foucaults (Foucault 1976, 1999, 2004a, 2004b), geht es dabei nicht in erster Linie darum, „territoriale Herrschaft“ als ein Phänomen militärisch-gesicherter Grenzen zu verstehen, die ein territoriales Feld staatlichen Gewaltmonopols einschließen. Diese „hoheitliche“ Dimension von Macht ist freilich nicht ohne Belang, aber sie hat relativ wenig damit zu tun, wie die alltägliche soziale Ordnung gefestigt und reproduziert wird. „Territoriale Herrschaft“ im alltäglichen Sinn ist eher eine Frage von oft unauffälligen Techniken räumlicher *Abstraktion* und Segregation, von *Fixierungen* einzelner Aktivitäten in dafür bestimmten räumlichen Abschnitten, von Mobilitätsmanagement, von der Verwaltung von Infrastrukturen, usw. usf. Solche Techniken beruhen auf verschiedenen Formen von Wissen (Hannah, 2000). Diese Techniken sind aber nicht nur Angelegenheiten der Macht, sie stellen auch Bedingungen des alltäglichen Lebens dar. Die Tatsache, dass eine Maßnahme wie die Volkszählung im Prinzip von Vorteil für die gezählte Bevölkerung ist, heißt gerade nicht, dass sie nichts mit Macht zu tun hat. Das Ziel einer Volksbefragung, deren kategorielle Gestaltung sowie deren organisatorische Durchführung, sogar die ausgewählten statistischen Auswertungsmethoden, können umstrittene Gegenstände politischer Auseinandersetzungen werden.

Solche Fragen sind 1983 und 1987 von vielen Deutschen (nicht nur von „Berufsaktivistinnen“) gestellt worden. Zwischen Dezember 1982 und März 1983 entstand eine Graswurzelbewegung gegen die für April 1983 geplante Volkszählung, schon Ende März bundesweit um die 500 lokale Initiativen zählte. Meinungsumfrage zu dieser Zeit ergaben, dass ungefähr ein Viertel der westdeutsche Bevölkerung keine vollständigen Antworten abgeben wollten. Mitte April 1983, knapp zwei Wochen vor dem Stichtag, setzte das Bundesverfassungsgericht die Volkszählung einstweilig aus, um sich die notwendige Zeit für eine gründliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der

SGD

3, 57–78, 2007

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures



Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus

Volkszählung zu verschaffen. Im Dezember 1983 erklärte das Gericht Teile des Volkszählungsgesetzes von 1983 für verfassungswidrig, und die Regierung musste ein neues Gesetz ausarbeiten, das den Prinzipien des Datenschutzes besser entsprach. Ende 1985 war ein neuer Entwurf fertig, und nach einigem politischem Hin und Her wurde der 25. Mai 1987 als neuer Stichtag festgesetzt. Frühling 1987 erhob sich eine noch stärkere, besser organisierte Anti-Volkszählungsbewegung mit einer einheitlichen Strategie und ungefähr 1500 lokale Initiativen, aber diesmal konnte der Zensus nicht aufgehoben werden. Die hartnäckigsten Auskunftsverweigerer wurden monate- und sogar jahrelang verfolgt, um Bußgelder einzutreiben. Die Regierung feierte die statistische Ergebnisse fast wie eine Siegesbeute.¹

Die Boykottbewegungen könnten aus sozialgeographischer Sicht mit anderen politischen Auseinandersetzungen aus dem „Jahrzehnt der Bürgerinitiativen“, wie Hans Gebhardt die Zeitspanne von 1975 bis 1986 in Westdeutschland nennt, verglichen werden (Gebhardt, 2001:148). Um einen solchen Vergleich soll es hier aber nicht gehen. Vielmehr möchte ich der abstrakteren Frage nachgehen, wie diese Auseinandersetzungen zu weit reichenden Veränderungen in der Konstellation von Vertrauen und Misstrauen zwischen Regierung und Bürger führten. Diese Veränderungen sind untrennbar mit der Konstruktion von virtuellen und physischen, sowie privaten und öffentlichen Räumen verbunden. Darüber hinaus signalisieren diese Streitigkeiten eine noch nicht vollzogene Verschiebung in der Bedeutung von Staatsbürgerschaft unter den Bedingungen einer elektronisch vermittelten Sozialität. Diese Verschiebung ist selbstverständlich nicht nur ein bundesdeutsches Phänomen aus den 1980er-Jahren;

¹Die Darstellung dieser Bewegungen basiert auf der damaligen Berichterstattung in *Der Spiegel*, *FAZ*, *Frankfurter Rundschau*, *Süddeutsche Zeitung*, *die tageszeitung*, sowie auf verschiedenen Materialien, die dem Archiv für alternatives Schrifttum (Duisburg), dem taz-Archiv (Berlin), dem Hamburger Institut für Sozialforschung, dem Pressarchiv des Otto-Suhr-Instituts (FU-Berlin), dem Archiv Grünes Gedächtnis (Berlin) und dem International Institute for Social History (Amsterdam) entnommen worden sind. Diese Forschungen wurden von der Alexander von Humboldt Stiftung großzügig unterstützt.

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstruens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures



Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

sie ist seither überall in Europa und Nordamerika zu sehen. Sie lässt sich jedoch am Beispiel der Volkszählungsboykottbewegungen besonders gut veranschaulichen.

1 Eine Geographie des Vertrauens

Die Volkszählungsboykottbewegungen waren unter anderem Ausdruck eines Misstrauens gegenüber dem Staat. Woher stammte aber dieses Missvertrauen? Ein Artikel des Journalisten Hoimar von Ditfurth, der im Mai 1987 im *Spiegel* erschien, bringt das Problem, und auch die angespannte politische Atmosphäre jener Zeit, pointiert zum Ausdruck:

„Diese Regierung, die so hartnäckig auf das Vertrauen pocht, das wir ihr angeblich schulden, hat selbst längst allen demokratischen Mut verloren, ihren Bürgern auch nur das kleinste Quäntchen Vertrauen entgegenzubringen. In ihrer Blindheit hält sie jetzt vielmehr die Zeit für gekommen, uns alle auf ihren Pfiff hin als Zählobjekte synchron durch den reifen springen zu lassen, damit wir Gelegenheit bekommen, uns als verlässliche Untertanen zu erweisen. Ich muss gestehen, dass mein republikanisches Selbstverständnis gegen eine Prüfung dieser Art schlicht revoltiert“ (von Ditfurth, 1987).

Der Mangel an Vertrauen seitens des Bürgers wurde, von Ditfurth zufolge, von einem vorhergehenden Unwillen des Staates provoziert, seinerseits den Bürgern Vertrauen zu schenken. Dieses provokative staatliche Misstrauen gegenüber seinen eigenen Bürgern schlug sich während der späten 1970er- und frühen 1980er-Jahre in einer Reihe sicherheitsstaatlicher Maßnahmen nieder. Diese Maßnahmen stellten ihrerseits eine Reaktion des Staates auf Bombenanschläge und Morde der RAF und andere Linksextremisten sowie gewalttätige Demonstranten während den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren dar (Wirsching, 2006; Aust, 1998). Aber die staatlichen Reaktionen schossen weit über ihre Ziele hinaus und sorgten für das weitverbreitete Misstrauen, das Hoimar von Ditfurth andeutet.

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Ich möchte diesem Gedankengang weiter folgen, um ein differenzierteres Bild dieses Misstrauens zu zeichnen. Im Folgenden versuche ich zunächst die herkömmliche Idee von „Staatsbürgerschaft“ zu präzisieren und sie mit den Begriffen „Vertrauen“ und „Misstrauen“ zu verknüpfen. Vor dem Hintergrund dieser Begriffsbildung erörtere ich dann die Volkszählung als eine konkrete Form von Interaktion zwischen Staat und Bürger, die von einer eigenartigen Konstellation von Vertrauen und Misstrauen gekennzeichnet ist. (Unter dem Begriff „Bürger“ verstehe ich selbstverständlich sowohl weibliche als auch männliche Subjekte.) In den darauf folgenden Teilen stelle ich bestimmte Sicherheitsmaßnahmen als wichtige Elemente des Hintergrunds der Boykottbewegungen dar, die in den 1980er-Jahren sehr umstritten waren. Diese Maßnahmen haben die „normale Geographie des politischen Vertrauens und Misstrauens“ verschoben und dadurch das herkömmliche Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Staat weitgehend zerstört. Diese Verschiebung stellt aus heutiger Sicht eine wichtige Bedingung für die Entwicklung eines neuen, sicherheitsbezogenen Konzepts von Staatsbürgerschaft in Deutschland und anderen westlichen Demokratien nach dem 11. September 2001 dar.

2 Vertrauen in Interaktionen zwischen Bürger und Staat

Der Begriff der „Staatsbürgerschaft“ wird meist als eine binäre Struktur verstanden: Staatsbürgerschaft sei ein Bündel einerseits von *Privilegien* und andererseits von *Pflichten*. Unter den Pflichten listet man typischerweise folgende auf: sich gesetzestreu und regelkonform zu benehmen, Steuern zu zahlen oder sich (zumindest als männliche Person) dem Staat zeitweise als Wehrkraft zur Verfügung zu stellen. Bürger, die diese Pflichten erfüllen, genießen dafür Privilegien wie das Recht, materiellen Wohlstand ungestört anzuhäufen und zu genießen, persönliche Interessen und Talente zu entwickeln und, nicht zuletzt, als politisches Subjekt zu agieren, das heißt, das Wahlrecht zu beanspruchen, aber auch das Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. In Bezug sowohl auf Pflichten als auch auf Privilegien genießen Bürger dazu den Schutz

der rechtlichen Gleichbehandlung. Diese Idee von Staatsbürgerschaft liegt den meisten westlichen Verfassungen zugrunde (Weber-Fas, 2002:53–57).

Die Festlegung dieser politischen Prinzipien in westlichen Verfassungen bildet den gesetzlichen und politischen Rahmen für die Verwirklichung zweier aufeinanderbezogener Formen von Subjektivität, die, wie zahlreiche Historiker und Philosophen (z.B. Habermas oder Sennett) behaupten, erst im modernen Zeitalter ermöglicht worden sind: die „Privatperson“ und die allgemeine „öffentliche Person“ (Habermas, 1962; Sennett, 1974). Anstelle der vormodernen Subjektivitätsformen, gemäß derer die soziale und politische Position sowie das Selbstverständnis des Einzelnen maßgeblich über dessen unabänderliche Zugehörigkeit zu der einen oder anderen korporativen Gruppe oder Schicht bestimmt wurde, tritt das moderne Subjekt gleichzeitig als einmaliges Individuum und als allgemeines politisches Wesen auf. Der Begriff „Staatsbürger“ schließt beide Arten von Subjektivität ein, und verbindet über die schon erwähnten Pflichten und Privilegien die Gestaltung des privaten Lebens mit der Mitgestaltung der so genannten „Zivilgesellschaft“.

Um diese allgemeinen Züge der Staatsbürgerschaft wieder an die Frage des Vertrauens anknüpfen zu können, bedürfen sie einer Konkretisierung. In der Praxis schlägt sich die Ausübung von Staatsbürgerschaft in einer Reihe von spezifischen Interaktionen zwischen Bürger und Staat nieder. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, möchte ich fünf paradigmatische Interaktionen zur näheren Betrachtung auswählen: die kriminalistische Ermittlung, das Zahlen von Steuern, den Empfang von Sozialhilfe, das Wählen, und die Teilnahme an einer Protestkundgebung. Die Reihenordnung sollte den Eindruck eines Spektrums vermitteln. Wie ist dieses Spektrum zu charakterisieren? Grob gesagt geht es in den ersten drei Fällen um den Bürger als Privatperson, in den letzten zwei um den „öffentlichen“ Bürger. In der Terminologie von Pflichten und Privilegien scheint es sich bei den ersten zwei Formen von Interaktion hauptsächlich um Pflichten zu handeln, bei den letzten zwei um Privilegien, und im dritten Fall (der Sozialhilfe) geht es um eine Mischung aus Pflichten und Privilegien. Aber näher betrachtet spielen in allen Fällen sowohl „öffentliche“ als auch „private“ Ele-

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

menten, sowohl Pflichten als auch Privilegien eine Rolle. Eines der grundlegendsten Privilegien bildet das Vertrauen, das der Staat prinzipiell jedem schenkt.

Staatsbürger genießen in diesem Spektrum verschiedene Arten von Vertrauen seitens des Staates. Wichtig hier ist vor allem, dass dieses Vertrauen in der Praxis mit *dem staatlichen Verzicht auf Wissen über die Bürger* gleichzusetzen ist. Das oben ausgelegte Spektrum ist in erster Linie ein Spektrum der Intensität von staatlichem Wissen (bzw. Verzicht auf Wissen). Beim Wählen und noch mehr bei der Teilnahme an eine Kundgebung kommt der staatliche Wissensverzicht der Gewährung von vollständiger Anonymität nahe. Demgegenüber verzichtet der Staat im Rahmen einer kriminalistischen Ermittlung auf fast kein Wissen. Die Gleichsetzung von Vertrauen und Verzicht auf Wissen hat freilich nur begrenzte historische Gültigkeit. Die Idee von einem Verzicht auf Wissen setzt voraus, dass es für den Staat auch möglich wäre, vollständiges Wissen zu erlangen. Aber die informationstechnischen Bedingungen, die eine nahezu vollständige Erfassung aller Personen und Aktivitäten ermöglichen würde, sind erst seit zwanzig Jahren vorhanden (Dodge und Kitchin, 2005). Die Volkszählungsboykottbewegungen sind unter anderem interessant, weil die inzwischen hoch entwickelten technischen Voraussetzungen damals noch keine Selbstverständlichkeit waren, auch wenn sie schnell zu einer geworden sind.

Staatliches Vertrauen als Verzicht auf Wissen ist nicht nur eine Frage von „quantitativer“ Intensität in einem Kontinuum, sondern nimmt auch qualitativ verschiedene Formen an, die verschiedenen Formen von staatlichem Wissen entsprechen. Staatliches Wissen über Personen lässt sich qualitativ folgendermaßen differenzieren: das einfache Zählen oder Enumerieren, das Kategorisieren, das Identifizieren bzw. Lokalisieren, die Beobachtung von Benehmen und das Herstellen von Persönlichkeitsprofilen oder Bewegungsbildern. Staatliches Wissen ist oft statistisch, kann aber auch narrative Formen annehmen. Das Identifizieren spielt eine besondere Rolle als Anker und Bedingung der Möglichkeit des Kombinierens von anderen Formen von Wissen (Dodge und Kitchin, 2005). In Bezug auf das Identifizieren ist es daher auch wichtig, eine weitere Nebendifferenzierung hervorzuheben, nämlich, den Unterschied zwischen Selbstiden-

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures



Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

tifikation und Fremdidentifikation.

Bei einer Protestkundgebung begnügt sich der Staat idealerweise höchstens mit dem Aufzählen der Teilnehmer. Beim Wählen wird man schon identifiziert, aber nur um festzustellen, dass man wahlberechtigt ist, und, dass man nicht schon gewählt hat.

5 Dabei identifiziert man sich selbst, muss diese Selbstidentifizierung aber per Ausweis beglaubigen. *Wie* man wählt bleibt dem Staat verborgen, und selbst die Tatsache, *dass* eine bestimmte Person gewählt hat, ist nur lokal und zeitbegrenzt aufgezeichnet. Bei der Ausübung des Wahlrechts gibt es daher im Grunde nur anonyme, „allgemeine Bürger“. Beim Empfang von Sozialhilfe wie beim Steuerzahlen werden normalerweise
10 neben der Identifizierung relativ viele kategoriale Informationen verlangt. Hier steigt die Beweisspflicht, die dem Selbstidentifizieren anhaftet. Und wenn man aus irgendeinem Grund Objekt einer kriminalistischen Ermittlung werden sollte, dringen die Ermittler oft tief in den Bereich der persönlichen Informationen ein, bringen Identifikationsmerkmale wie Name und Anschrift in Verbindung mit einer Vielzahl von kategorialen In-
15 formationen, um möglichst komplette Profile zu erstellen. Vom Selbstidentifizieren ist nichts übrig geblieben. In all diesen Fällen muss sich der Staat auf ehrliche, wahre und vollständige Auskünfte von den Bürger verlassen. Aber „verlassen“ heißt nicht „vertrauen“, und Staatsbürger sind normalerweise gesetzlich nicht zur Selbstidentifikation sondern auch zur Richtigkeit und Vollständigkeit aller anderen Angaben verpflichtet.
20 Diese Pflicht ist gewissermaßen die Kehrseite des Privilegs, teilweise anonym bleiben zu dürfen.

Der Verzicht auf Wissen in Verwaltungssachen wie Sozialhilfe oder Steuerabführung besteht darin, dass sich das staatliche Sammeln und Auswerten von Kenntnissen im Prinzip auf sachlich relevante Informationen beschränkt und nicht darüber hinweg eine totale Erfassung des Individuums angestrebt wird. Selbst im Falle einer Ermittlung
25 soll ein Kriterium von Relevanz Grenzen setzen. Hier am „intensivste Ende“ des Spektrums bekommt das Prinzip von Vertrauen seine deutlichste Formulierung. Die gesetzliche Unschuldvermutung im Rahmen einer Ermittlung bzw. eines Prozesses drückt den Grundgedanken des staatlichen Vertrauens aus, der über das ganze Spektrum

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

in den verschiedenen Formen des Verzichts auf Wissen wirkt und an dessen anderem Ende die allgemeine Duldung von Anonymität in der Zivilgesellschaft zu sehen ist. Staatsbürgerinnen dürfen anonym bleiben, weil sie im Grunde unverdächtig sind, und selbst wenn sie unter Verdacht geraten, stehen sie noch unter dem Schutz der Unschuldvermutung. Das Vertrauen, das der Staat seinen Bürgerinnen im Prinzip entgegenbringt, erlaubt es ihnen, in den öffentlichen Räumen der Zivilgesellschaft meist anonym zu agieren und als Privatpersonen nur teilweise und lückenhaft identifiziert, kategorisiert und erfasst zu werden. Anders ausgedrückt: unterhalb der Ebene von traditionellen Pflichten und Privilegien, die die Staatsbürgerschaft kennzeichnen, gibt es eine quer liegende Schicht von *informationellen* Pflichten und Privilegien. Diese informationelle Pflichten und Privilegien ermöglichen und begleiten in verschiedenen Mischungen die praktische Ausübung von Staatsbürgerschaft in konkreter Interaktion mit dem Staat.

3 Dimensionen von Vertrauen und Anonymität bei einer Volkszählung

Eine Volkszählung hat eine eigenartige Position in Bezug auf die verschiedenen Achsen „Pflicht/Privileg“, „privat/öffentlich“, und „Wissen/Anonymität“ inne. Sie ähnelt teilweise dem Steuerzahlen, in dem Sinne, dass es eine Auskunftspflicht gibt, aber dafür keine direkte, personen- oder familienbezogene Gegenleistung seitens des Staates, wie es zum Beispiel beim Empfang von Sozialhilfe der Fall ist. Wie beim Steuerzahlen müssen sich die in einer Volkszählung erfassten Bürgerinnen mit der staatlichen Behauptung begnügen, die Auskunft (bzw. Ausgabe) diene dem Gemeinwohl. Anders als beim Steuerzahlen aber steht die Auskunft bei einer Volkszählung nicht unter strenger Beweisspflicht, das heißt, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Selbstidentifizierens ist gesetzlich geboten, wird aber nicht für die Mehrheit der Auskunftspflichtigen gründlich überprüft. Dies entspricht dem *statistischen* Charakter einer Volkszählung, die im Grunde auf das Zählen und das Kategorisieren von Einzelnen gerichtet ist, um Muster und Trends auf der Ebene der Bevölkerungsschichten bzw. -gruppen aufzuzeigen und

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

zu bewerten. Nur nebenbei und vorübergehend spielt das Identifizieren eine Rolle als erfassungsorganisatorisches Mittel.

Insofern hat eine Volkszählung Ähnlichkeiten mit formell eher öffentlichen bürgerlichen Praktiken wie dem Wählen oder der Teilnahme an eine Demonstration, wobei es nicht um das Individuum als solches geht sondern um den Einzelnen als Träger oder Repräsentant einer Allgemeinheit. Was der Auskunft im Rahmen einer Volkszählung im Vergleich zu diesen öffentlichen Formen jedoch fehlt, ist die freie Meinungsäußerung. Das, was man dem Zähler mitzuteilen hat, soll zwingend die Wahrheit sein, und nicht irgendeine beliebige Auffassung oder Erfindung. Ferner hat der Einzelne normalerweise keinen Einfluss auf die Kategorien in denen die Auskünfte zu erteilen sind. Wenn nur zwei Geschlechtskategorien auf dem Formular stehen, muss man sich damit abfinden. Diese Eigenschaften unterscheiden den prinzipiell passiven Akt, im Laufe einer Volkszählung erfasst zu werden, grundsätzlich von den aktiven Handlungen, die man unter „wählen“ oder „demonstrieren“ versteht.

Eine Volkszählung ist also teilweise eine öffentliche, teilweise eine private Angelegenheit. Sie ist eher eine Pflicht als ein Privileg, aus dem Blickwinkel des auskunftspflichtigen Bürgers, ähnelt sie jedoch in gewissen Zügen anderen, freieren Formen von (Selbst-) Repräsentation. Hier sieht man, dass eine Volkszählung schon aus strukturellen Gründen Möglichkeiten zum Widerstand bietet, die den übrigen Formen von Interaktionen zwischen Staat und Bürger fehlen. Der Staat braucht Informationen von möglichst vielen Bürgerinnen, daher nehmen im Prinzip alle an einer Volkszählung teil. Anders als beim Wählen hat man kein Recht, nicht mitzumachen. Der Staat muss sich aber, vielmehr als beim Einziehen von Steuern, auf die Selbstidentifikation und Selbstrepräsentation seitens der Bevölkerung verlassen, muss den Bürgerinnen praktisch vertrauen. Die Auskunftspflichtigen haben, anders als beim Sozialhilfeempfang, ihrerseits keine ernstesten Nachteile zu erwarten, falls sie sich für irgendeine Form von Widerstand oder Verweigerung entscheiden.

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures



Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

4 Rasterfahndung und Unschuldsvermutung

Wie ist es nun in den 1980er-Jahren dazu gekommen, dass viele bundesdeutsche Bürger die strukturelle Möglichkeiten zum Widerstand gegen die Volkszählung wahrgenommen und ausgenutzt haben? Zwei damalige sicherheitspolitische Streitpunkte sind besonders geeignet, den Anstoß zum Volkszählungsboykott verständlicher zu machen. Ein Schlüsselwort der späten 1970er-Jahre war die „Rasterfahndung“ die damals hauptsächlich mit dem Namen Horst Herold verbunden wurde. Herold war Chef des Bundeskriminalamts von 1971 bis 1979 und leitete in seiner Amtszeit die Verfolgung von Mitgliedern der RAF, der Roten Zellen, der Bewegung 2. Juni und anderen Linksextremisten (Schenk, 1998, bes. 205–214). Er polarisierte, nicht zuletzt weil er sich für computergestützte Sozialkontrolle stark machte. Herold war ein überzeugter Verfechter der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung, nicht nur um damit der RAF auf die Spur zu kommen, sondern auch um die ganze bundesdeutsche Gesellschaft „transparent“ zu machen. Störungen aller Art (soziale sowie politische und kriminelle) ließen sich, so Herold, in einer mittels Datenverarbeitung völlig durchsichtigen Gesellschaft präventiv verhindern. Die Datenschutzbewegung, die sich Mitte der 1970er-Jahren manifestierte, war in erheblichem Maße auf Herolds Programmatik zurückzuführen.

Im Mai 2006 war die Rasterfahndung wieder ein öffentliches Thema, als das Bundesverfassungsgericht die große Rasterfahndung nach so genannten „Schläfern“ für teilweise verfassungswidrig erklärte. Den Grund der Entscheidung bildete das so genannte „Volkszählungsurteil“ von 1983, woraus das Gericht ein „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ aus den im Grundgesetz festgestellten Grundrechten ableitete. Die Volkszählung 1983 wurde wegen Verletzung dieses Rechts gestoppt. In Bezug auf das Rasterfahndungsurteil von 2006 definiert die *Süddeutsche Zeitung* die Rasterfahndung so:

„Mit Hilfe einer systematischen, computergestützten Fahndung wird ein Raster, also eine Art Sieb gebildet. Damit soll eine Gruppe von Verdächtigen herausortiert werden,

SGD

3, 57–78, 2007

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus

die alle im Raster genannten Eigenschaften gemeinsam hat. Ziel ist es, die Gruppe der zu überprüfenden Personen einzugrenzen, da es keine konkrete Zielperson gibt. Bei der Rasterfahndung werden personenbezogene Daten aus verschiedenen Registern nach bestimmten Merkmalen verglichen“

5 („Rasterfahndung“, *Süddeutsche Zeitung* 24./25. Mai 2006, S. 2).

Die Rasterfahndung sollte ausschließlich zum Zweck der Verfolgung von begangenen Straftaten zum Einsatz kommen. Aber seit Horst Herold in den 1970er-Jahren eine Reihe von „Verdächtigendateien“ aufgebaut hatte, und auch mehrmals seine Pläne für vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen aufgrund solcher Dateien empfohlen hat, hatten der Rasterfahndung Befürchtungen eines Orwellschen Staates an. Viele Bürger befürchteten in den 1970er- und 1980er-Jahren, dass die Regierung den Datenbestand der verschiedenen staatlichen Institutionen sowie vieler privater Einrichtungen hauptsächlich als Basis für Sicherheitsmaßnahmen betrachtete. Insofern sie verallgemeinert und unbefristet über ganze Schichten der Bevölkerung ausgebreitet werden kann, stellt die Rasterfahndung offensichtlich eine Bedrohung des normalen Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger dar. Während das staatliche Vertrauen als Verzicht auf Wissen zu verstehen ist und sich dieser Verzicht teilweise in einer Aufteilung verschiedener Wissensvorräte auf getrennte Verwaltungsbereiche (Steuer, Sozialhilfe, Einwohnermeldeämter, usw.) niederschlägt, bewirkt die Rasterfahndung eine Überwindung dieser Aufteilung. In Bezug auf das oben skizzierte Spektrum der Interaktionen zwischen Bürger und Staat, stellt die Rasterfahndung sozusagen die Herstellung einer virtuelle Dateneinheit dar, die die verschiedenen privaten und pflicht-bezogenen Interaktionen mit dem Staat (und auch mit nicht-staatlichen Organisationen) in eine Ressource für die Bildung von umfassenden Persönlichkeits- bzw. Bewegungsprofilen verwandelt (Hannah, 1997; Dodge and Kitchin, 2005).

25 Nicht zufällig ist einer der Grundpfeiler des Datenschutzgesetzes von 1977 die Festschreibung eines Verbots gegen solche Datenzusammenführung (die lediglich in einzelnen kriminalistischen Ermittlungen vorgenommen werden darf) (Dammann und Simitis, 1993). Und nicht zufällig richtete sich die erste Boykottbewegung 1983 gegen

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures



Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

das Fehlen dieses Datenschutzprinzips im Volkszählungsgesetz. Das im März 1982 erlassene Gesetz sah den sofortigen Gebrauch von personenbezogene Daten zum Korrigieren des Melderegisters vor sowie die Auslieferung solche Daten an andere Regierungsstellen. Im Grunde sahen viele Bundesdeutschen (und schließlich auch das Bundesverfassungsgericht) die vorgesehene Volkszählung daher als potenziellen Dreh- und Angelpunkt für künftige Rasterfahndungen an.

Dabei wurde nicht nur die Zusammenführung von personenbezogenen Daten als solche befürchtet, sondern auch der Einwand vorgebracht, dass die Bedeutung der Daten selbst dadurch verändert werde. Dies ist ein wichtiger Punkt, der in der öffentlichen Diskussion über die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 2006 ausgeblendet worden ist. In seiner Rasterfahndungsentscheidung vom April 2006 hat das Gericht die Tatsache für verfassungswidrig erklärt, dass eine Rasterfahndung als vorbeugende Maßnahme gegen mögliche terroristische Angriffe ohne konkrete Hinweise auf bestimmte Bedrohungen oder auf mutmaßliche Täter durchgeführt wurde (Bundesverfassungsgericht, 2006). Aber selbst diejenigen, die die Entscheidung begrüßt haben, darunter der bekannte Verfechter des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Heribert Prantl, sehen das Hauptproblem darin, dass eine vage Rasterfahndung am Ende eine viel zu große Zahl von Verdächtigen herauspuckt (Prantl 2006; siehe auch Knapp 2006). Was dabei völlig aus den Augen gerät, ist die Tatsache, dass diejenigen, deren Daten für eine Rasterfahndung herangezogen worden sind, *schon dadurch verdächtig sind* – nicht erst mit Abschluss der Fahndung.

Die Rasterfahndung drückt einen Rückzug des staatlichen Vertrauens nicht nur dahingehend aus, dass sie unter normalen Umständen getrennte Datenmengen zusammenbringt, sondern auch, indem sie schon als Voraussetzung die grundlegende Unschuldsumvermutung zurückzieht. Die Personen, deren Daten einer Bearbeitung im Laufe einer Rasterfahndung ausgesetzt sind, werden nicht mehr als *unschuldig* sondern als tendenziell *schuldig*, als *verdächtig* behandelt, und zwar in einem technischen Sinn. Im Verlauf eines Prozesses vor Gericht liegt die Beweisburde immer beim Ankläger; die Informationen, die gegen den Angeklagten ins Feld geführt werden, sind im Prinzip

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Wissen über einen Unschuldigen. Das Gegenteil ist nur dann bewiesen, wenn dieses Wissen, trotz der Annahme von Unschuld, ein Bild erbringt, das zwingend auf Schuld hindeutet. Bei einer Rasterfahndung ist es umgekehrt: Alle Personen die in der Menge gesammelter Informationen erfasst sind, sind im Prinzip schuldig. Nur wenn sie während der Datenverarbeitung aufgrund eines Datenprofils, das mit dem des Gesuchten nicht ausreichende Gemeinsamkeiten aufweist, „disqualifiziert“ werden, sind sie wieder als „unverdächtig“ einzustufen.

Und selbst dann ist die Unschuldsvermutung nicht unbedingt wiederhergestellt. Wenn solche Informationen nach einer Rasterfahndung nicht gelöscht werden, stehen sie den Ermittlern praktisch auch in der Zukunft zur Verfügung und zwar für ganz andere Fälle. Hier liegt der Grund, warum die Furcht vor einer verallgemeinerten, grenzenlosen Rasterfahndung keine bloße Spinnerei war. So lange die verschiedenen gespeicherten Daten existent bleiben, bleiben die Personen, die darin repräsentiert sind, *technisch* verdächtig. Die bloße Existenz der Daten heißt nichts anderes, als dass sie wieder in einer Rasterfahndung aufgenommen werden können. Die Tatsache, dass dieser Umstand in den jüngsten Debatten über die Rasterfahndung nach dem 11. September nicht einmal erwähnt wird, zeigt, dass das Informationszeitalter schon alt genug ist, um eine eigene Geschichte zu haben. Heutzutage nehmen wir einfach an, dass es eine große Menge von personenbezogenen Daten über uns „da draußen“ gibt, und dass der Staat wahrscheinlich Zugriff darauf hat. In den 1980er-Jahren war dieser Umstand noch keine Selbstverständlichkeit. Die allgemeine Schwächung der Unschuldsvermutung, die schon mit der Speicherung personenbezogener Daten einhergeht, war damals noch ein brisantes Thema.

5 Virtuelle und physische öffentliche Räume

Um eine andere Ebene der Geographie des Vertrauens und Misstrauens zu betreten, nehme ich jetzt eine zweite politische Auseinandersetzung der 1980er-Jahre kurz auf, nämlich den Streit über die Demonstrationsfreiheit. Zusammen mit der Diskus-

SGD

3, 57–78, 2007

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

⏪

⏩

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus

sion über die Rasterfahndung wird ein Blick auf diesen Streit den Zusammenhang zwischen Wissen, Macht und Raum in der Volkszählung verdeutlichen. Der Streit über die Demonstrationsfreiheit kann als Parallele zu den Volkszählungsboykottbewegungen angesehen werden. Bei beiden Auseinandersetzungen ging es um die Gestaltung von „Räumen“ der öffentlichen Repräsentation, um Anonymität und Vertrauen. Wie die Rasterfahndung war auch dieser Streit ein Anlass zum Widerstand gegen den „Überwachungsstaat“. Gleichzeitig kann er als ein Spiegel betrachtet werden, in dem sich heute die politische Bedeutung der Boykottbewegungen zeigt.

Friedrich Zimmermann, Innenminister unter Helmut Kohl, übernahm im Laufe der 1980er-Jahre zu einem gewissen Grad die Aufgaben und den Ruf von Horst Herold und wurde dementsprechend von den Volkszählungsgegnern als „Big Brother“ gebrandmarkt. Als Vertrauensmann von Franz-Josef Strauß war Zimmermann eigentlich eher ein konservativer Verfechter eines altmodischen Pflicht-und-Gehorsam-Ruhe-und-Ordnungs-Denkens, und nicht so sehr von elektronischer Datenverarbeitung als solcher begeistert. Trotzdem erkannte er die ordnungs- und sicherheitspolitischen Möglichkeiten in den neuen Technologien, und versuchte im Laufe seiner Amtszeit immer wieder kontroverse sicherheitspolitische Maßnahmen einzuleiten oder zu verstärken, wie zum Beispiel maschinenlesbare Personalausweise, Video-Überwachung in Großstädten, strengere Sicherheitsgesetze und nicht zuletzt strengere Bedingungen für Demonstrationen.

Die Streitpunkte in Bezug auf das Demonstrationsrecht bieten im Nachhinein eine Reihe von sehr interessanten Parallelen im physischen, körperlichen Raum, zu den Streitfragen bezüglich der „Geographie der virtuellen Öffentlichkeit“, die bei einer Rasterfahndung oder einer Volkszählung aufkommen. Aufgrund von Erfahrungen bei Ausschreitungen in Friedens- und Anti-Atom-Demonstrationen in den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren hatten Polizei und Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik das Vertrauensverhältnis, das ich oben als Anonymität im öffentlichen Raum charakterisiert habe, auf allen Ebenen praktisch abgeschafft. Während Innenminister Zimmermann wiederholt den Versuch machte, neue Gesetze über Demonstrationen

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

⏪

⏩

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

im Bundestag durchzusetzen, ergriff die örtliche Polizei überall in der Bundesrepublik Maßnahmen, welche die Fähigkeit von Demonstranten, sich gegen die Identifizierung und das Eingreifen der Polizei zu wehren, beseitigen sollten. Das Bild von anonymen Staatsbürgern, die auf die Straße gehen durften, um im allgemeinen Interesse ihre Meinungen öffentlich auszudrücken, war obsolet geworden.

Das flächendeckende Abfilmen von Demonstrationen war damals schon üblich, und die Gegenmaßnahme von Demonstranten, die Vermummung mit Tüchern, Masken usw., wollte Zimmermann unbedingt kriminalisieren. Hier sieht man schon eine sehr klare Parallele zum Streit über Datenschutz und Anonymität im Fall der Volkszählung. Demonstranten wollten das Recht verteidigen, als unidentifizierbare Bürger zu demonstrieren, genau wie Auskunftsverweigerer das Recht verteidigen wollten, anonym (das heißt, rein statistisch) gezählt zu werden. Neben der Vermummung war die so genannte „passive Bewaffnung“ ein Streitpunkt in Bezug auf öffentliche Räume. Wie das Skandälchen 2001 um den ehemaligen steinwerfenden Sponti und damaligen Außenminister Joschka Fischer zeigte, ging es hier um die Selbstpanzerung als Gegenmaßnahme gegen polizeiliche Gewalt. Das staatliche Gewaltmonopol war und ist im Grunde eine Frage der Fähigkeit der staatlichen Organe, physisch einzugreifen, Widerstand zu unterbinden und Körper unter Kontrolle zu bringen (bzw. wegzuschleppen). Insofern kann man eine (zugegeben schwächere) Parallele zwischen „passiver Bewaffnung“ und dem Datenschutzprinzip ausmachen, wonach Bürgerinnen als Grundrechtsträger das, was mit ihren Daten gemacht wird, selbst entscheiden können sollen. Demonstranten, die sich mit Motorradhelmen usw. ausgestattet haben, haben sich bessere Chancen geschaffen, um entgegen der polizeilichen Gewalt noch selbst bestimmen zu können, was sie machen und wohin sie gehen. Erst 1989 konnte die Kohl-Regierung Gesetzesänderungen durchsetzen, die Vermummung und passive Bewaffnung illegalisierten (Wirsching, 2006:411).

Eine bevorzugte Taktik der Polizei bei Demonstrationen in Großstädten war in den 1980er-Jahren die so genannte Einkesselung. Wenn die Sicherheitskräfte bei Demonstrationen Gewalttaten oder andere Probleme witterten, zogen sie es oft vor, die De-

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

monstranten mit einer Truppenlinie zu umzingeln und diesen Zustand je nach Situation manchmal stundenlang aufrechtzuerhalten. Die eingesperrten Demonstranten durften nicht herauskommen, nicht einmal um körperliche Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Taktik stellte eine Kombination aus vorbeugender Schadensabwendung und unmittelbarer Bestrafung von Ausschreitungen dar und war von Anfang an höchst umstritten, besonders in Berlin und Hamburg, wo sie am häufigsten eingesetzt wurde. Obwohl es kaum eine große Demonstration in der Bundesrepublik gegeben hat, in der die *Mehrheit* der Beteiligten gewalttätig wurde, reichten für die Sicherheitskräfte in der Regel schon die Ausschreitungen einer Minderheit, um Demonstrationen einzukesseln. Man sieht hier eine Parallele zur Rasterfahndung, wo auf ähnliche Weise eine Vielzahl von Unschuldigen eines Rechts beraubt wird, um wenigen Schuldigen auf die Spur zu kommen. Die „Brockdorf“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1985 hatte dieser Praxis eigentlich Grenzen gesetzt. Bereits in der Einleitung heißt es da von Seiten der Richter:

„Steht nicht zu befürchten, daß eine Demonstration im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist“ (Bundesverfassungsgericht, 1985:316).

Wilhelm Kenewig, der zur Zeit des Volkszählungsboykotts 1987 Innensenator von Berlin war, ließ sich aber nicht so leicht vom Gericht aufhalten (Mailänder und Zander, 2003:139). Er machte besonders kreativen Gebrauch von der Kessel-Taktik. Im Sommer 1987, als der anhaltende Kampf um die Volkszählung und der Besuch Ronald Reagans in Deutschland für erhöhte Spannungen in Berlin sorgten, schlug Kenewig eine listige Umbenennung von „Einkesselung“ vor. Laut einem Bericht im *Spiegel*, wollte er den Kessel nun als *kollektive Zusammenfassung zu individuellen Kontrollen* bezeichnen (*Der Spiegel* 22. Juni 1987, S. 23). Was er damit meinte, war ein Prozedere, in dem die eingekesselten Demonstranten von der Polizei das Angebot erhalten, den

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Kessel verlassen zu dürfen, wenn sie sich von den Sicherheitskräften identifizieren, durchsuchen und abtasten lassen. Also: Anonymität gegen körperliche Freiheit austauschen. Wenn das geregelte Verlassen des Kessels auch gefilmt wird, wie es oft der Fall war, konnten die Polizei endlich einen Name und eine Anschrift mit einem Gesicht verbinden. Die Parallelen zur Rasterfahndung liegen auf der Hand. In beiden Fällen geraten die eingeschlossenen Bürger (bzw. die aufgenommenen personenbezogenen Daten) schon allein aufgrund des Einschließens in Verdacht. Die eingekesselte Menge von Demonstranten gleicht einer Datei.

6 Zusammenfassung

Ich habe hier bewusst eine rhetorische Vermengung von elektronischen Daten und lebendigen Menschen vorgenommen, um die Idee einer Geographie von Vertrauen und Misstrauen zu skizzieren. Mein Argument in Bezug auf diese Geographie lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Die konkreten Formen der Interaktion zwischen Bürger und Staat sind von einem bestimmten „normalen“ Muster des Vertrauens und Misstrauens gekennzeichnet: das Vertrauen des Staates in die Bürger und Bürgerinnen nimmt dabei die Form eines Verzichts auf Wissen an. In der privaten Sphäre impliziert dieser Verzicht sowohl die Aufteilung von Information auf verschiedene Instanzen als auch die grundlegende Unschuldsvermutung. In der öffentlichen Sphäre herrscht diese Unschuldvermutung ebenfalls und drückt sich insbesondere in der Tatsache aus, dass Bürger und Bürgerinnen anonym agieren können.
2. In den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren war der bundesdeutsche Staat bestrebt, eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen einzuführen. Wie die Diskussion der Rasterfahndung gezeigt hat, wurde dadurch das normale Muster von Vertrauen und Misstrauen seitens des Staates gegenüber dem Bürger *als Privatperson* verändert. Die Aufteilung von Wissensvorräten wurde durch die Zusam-

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

[Title Page](#)[Abstract](#)[Introduction](#)[Conclusions](#)[References](#)[Tables](#)[Figures](#)[◀](#)[▶](#)[◀](#)[▶](#)[Back](#)[Close](#)[Full Screen / Esc](#)[Printer-friendly Version](#)[Interactive Discussion](#)

Copernicus

menführung ehemals getrennter Datenbestände rückgängig gemacht, und, noch wichtiger, die Unschuldsvermutung gegenüber den Bürgern wurde zurückgezogen.

- 5 3. Wie die Überlegungen zum Streit über das Demonstrationsrecht zeigten, gab es ungefähr zur gleichen Zeit eine Umgestaltung der Geographie des Vertrauens/Misstrauens im physischen öffentlichen Raum. Durch die Illegalisierung von Vermummung und durch die Taktik der Einkesselung wurde die Anonymität der Bürgerinnen *als öffentliche Personen* aufgehoben. Im Gegenzug also zu den
- 10 Veränderungen in Bezug auf Privatpersonen, die sozusagen in den Datenbeständen zusammengeführt worden sind, sind öffentliche Versammlungen von Personen durch diese sicherheitstechnischen Maßnahmen auseinandergenommen und individualisiert worden.
- 15 4. Als Resultat solcher Prozesse ist das Bild von Staatsbürgerschaft insgesamt verändert worden. Als private Person ist man öffentlicher geworden und umgekehrt, als öffentliche Person ist man identifizierbarer geworden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Seiten des herkömmlichen Bilds von Staatsbürgerschaft ist geringer geworden.
- 20 5. Die Volkszählungsboykottbewegungen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. Wie Hoimar von Ditfurth behauptet, waren sie in der Tat eine Frage von Vertrauen und Misstrauen, aber nicht nur in einem abstrakten, moralischen Sinne, sondern auch in einem regierungs-technischen Sinne. Die Gegner der Volkszählung spürten den technischen Verlust des staatlichen Vertrauens und auch die damit verbundene Verschmelzung der privaten mit der öffentlichen Person.

25 Diese Veränderungen sind nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen worden. Überall im hochentwickelten, demokratischen Norden wurden innerhalb der letzten Jahrzehnte die Beziehungen zwischen Staat und Bürger in ähnlichen Richtungen verschoben. So ist eine wichtige Bedingung für die neue Konstellation von Sicherheit und Freiheit entstanden, die viele Staaten nach dem 11. September 2001 ihren

Bürgern auferlegt haben. Davina Bhandar nennt diese Konstellation das „neue Normalität“ und signalisiert damit, dass die Bürger unter dem neuen Sicherheitsregime vor allem in Bezug auf den Mobilitätsgrad verschieden sind (Bhandar, 2004). Mobilität können diejenigen für sich erwerben, die sich einer strengen Sicherheitsprüfung unterziehen. In Bezug auf das hier dargelegte Argument heißt das, dass die Verschmelzung von privaten und öffentlichen Elementen der Staatsbürgerschaft und der damit verbundene Verlust der Anonymität, heutzutage die Basis für die positive Ausübung wesentlicher Freiheiten bildet.

Wenn die Abschaffung des staatlichen Vertrauens in den 1980er-Jahren eine Voraussetzung für Gouvernmentalität in der „post-9/11 Welt“ darstellt, dann bieten die politischen Aktivitäten von Volkszählungsgegner in den 1980er-Jahren parallel dazu evtl. ein neues Modell der oppositionellen Staatsbürgerschaft. Es sollte keine Überraschung sein, wenn eine immer stärker informationszentrierte Sicherheits-und-Ordnungs-Politik neue, ebenfalls informations-zentrierte Formen von demokratische Praxis hervorruft. Diese neue Formen von Staatsbürgerschaft sind vielfältig. Aber sie verbindet die Tatsache, dass sie statistische und andere staatliche Sorten von Information als wesentlich politisch und prinzipiell umstritten wahrnehmen (Hannah, 2001). Die neue Formen von informationsbezogenem Aktivismus tragen unter anderem dazu bei, dass sich die Grenze zwischen „aktiver“ politischen Teilnahme (z.B. dem Wählen) und „passiver“ Erfahrungen (wie dem Gezählt-werden in einer Volkszählung) immer mehr verwischen. Meines Erachtens wird diese hybride Formen von politischer Aktivität im Laufe des 21. Jahrhunderts immer wichtiger werden.

Literatur

Aust, S.: Der Baader Meinhof Komplex (erweiterte Ausgabe), München, Wilhelm Goldmann Verlag, 1998.

Bhandar, D.: „Renormalizing citizenship and life in Fortress North America“, Citizenship Studies, 8(3), 261–278, 2004.

SGD

3, 57–78, 2007

Neue Geographien des Vertrauens/ Misstrauens

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

⏪

⏩

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus

- Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 233, 341/81 vom 14. Mai, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen, JCB Mohr (Paul Siebeck), Band 69, 1985.
- Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 518/02 vom 4.4.2006, Absatz-Nr. 160, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060404_1bvr051802.html, 2006.
- 5 Dammann, U. Und Simitis, S.: Bundesdatenschutzgesetz mit Landesdatenschutzgesetzen und Internationalen Vorschriften, 6. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1993.
- von Dittfurth, H.: „Warum ich nicht gezählt zu werden wünsche“, Der Spiegel, Nr. 21, 39, 18. Mai 1987.
- Dodge, M. und Kitchin, R.: “Codes of life: identification codes and the machine-readable world”, Environment and Planning D: Society and Space, 23, 851–881, 2005.
- 10 Foucault, M.: Überwachen und Strafen, aus dem Fr. v. W. Seitter, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1976.
- Foucault, M.: In Verteidigung der Gesellschaft, aus dem Fr. v. M. Ott, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999.
- 15 Foucault, M.: Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, aus dem Fr. v. C. Breda-Konersmann u. J. Schröder, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2004a.
- Foucault, M.: Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik, aus dem Fr. v. J. Schröder, 2004b.
- Gebhardt, H.: „Das Jahrzehnt der Bürgerinitiativen – partizipative Bewegungen der sibziger und achtziger Jahren als Thema der politischen Geographie“, in: Politische Geographie: Handlungsorientierte Ansätze und Critical Geopolitics, herausgegeben von: Reuber, P. und Wolkersdorfer, G., Heidelberg, Heidelberger Geographische Arbeiten, 147–176, 2001.
- 20 Habermas, J.: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Darmstadt, Hermann Luchterhand, 1962.
- Hannah, M.: “Imperfect Panopticism: Envisioning the Construction of Normal Lives”, in: Space & Social Theory: Interpreting Modernity and Postmodernity, edited by: Benko, G. and Strohmayer, U., Blackwell, New York, 344–359, 1997.
- 25 Hannah, M.: Governmentality and the Mastery of Territory in Nineteenth Century America, Cambridge University Press, New York, 2000.
- Hannah, M.: “Sampling and the politics of representation in US Census 2000”, Environment and Planning D: Society and Space, 19, 515–534, 2001.
- 30 Knapp, U.: „Vernünftige Abwägung“, Frankfurter Rundschau, S. 3, 24./25. Mai 2006.
- Mailänder, U. und Zander, U.: Das kleine Westberlin-Lexikon: von „Autonome“ bis „Zapf“ – die alternative Szene der siebziger und achtziger Jahre, Schwarzkopf und Schwarzkopf, Berlin,

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

◀

▶

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

2003.

Prantl, H.: „Die Raster der Hysterie“, Süddeutsche Zeitung, S. 4, 24./25. Mai 2006.

Schenk, D.: Der Chef: Horst Herold und das BKA, Spiegel Buch Verlag, Hamburg, 1998.

Sennett, R.: The Fall of Public Man: On the Social Psychology of Capitalism, Vintage Books, New York, 1974.

5

Weber-Fas, R.: Der Verfassungsstaat des Grundgesetzes, JCB Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2002.

Wirsching, A.: Abschied vom Provisorium: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, 1982–1990, Deutsche Verlags Anstalt, München, 2006.

SGD

3, 57–78, 2007

**Neue Geographien
des Vertrauens/
Misstrauens**

M. Hannah

Title Page

Abstract

Introduction

Conclusions

References

Tables

Figures

⏪

⏩

◀

▶

Back

Close

Full Screen / Esc

Printer-friendly Version

Interactive Discussion

Copernicus